

BERLIN AKTUELL

**BÄRBEL
BAS**



FÜR DUISBURG IN BERLIN.

**MAHMUT
ÖZDEMİR**



IMPRESSUM
HERAUSGEBER - V.I.S.D.P.:
MAHMUT ÖZDEMİR, MDB | BÄRBEL BAS, MDB
REDAKTION: JOHANNES JIANG | MANUEL REIß
LAYOUT & DESIGN: CHRISTIANE KRAMER
PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN
www.baerbelbas.de
www.oezdemir-fuer-duisburg.de
Texte werden z.T. über die SPD-Bundestagsfraktion bezogen.

SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION



Liebe Leserinnen und Leser,

beim Referendum in Griechenland hat sich gestern die deutliche Mehrheit für ein Nein zum Reformkurs der europäischen Geldgeber ausgesprochen und sich damit hinter Regierungschef Alexis Tsipras gestellt. Bundeskanzlerin Angela Merkel und der französische Präsident François Hollande sind sich offenbar einig, dass das Votum der Griechen zu respektieren sei. Beide sprechen sich dafür aus, am Dienstag einen Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Eurozone einzuberufen.

Am vergangenen Mittwoch bereits hatte eine Sondersitzung des Deutschen Bundestages zur Situation in Griechenland stattgefunden. Dort betonte SPD-Chef Sigmar Gabriel, dass sich die europäische Zusammenarbeit durch die Krise um Griechenland nicht aufhalten lassen dürfe. Man werde Lösungen finden. Dazu mahnte er mehr Verbindlichkeit in Europa an, wenn das einzigartige Modell Europa erfolgreich bleiben wolle.

2

Am Donnerstag wurde die gesetzliche Regelung der Sterbehilfe ausführlich debattiert. Insgesamt liegen vier Gesetzentwürfe aus der Mitte des Parlaments vor. Diese werden jeweils nicht gesondert von den im Bundestag vertretenen Fraktionen, sondern von fraktionsübergreifende Gruppen von Abgeordneten unterstützt.

Weitere wichtige Themen der vergangenen Sitzungswoche waren die Krankenhausstrukturreform, die Reformierung des Bleiberechts sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit von Verfassungsschutzbehörden. Wir freuen uns darüber hinaus, dass der Bundestag eine Steigerung des Wohngeldes beschlossen hat.

Viel Spaß beim Lesen und eine schöne Sommerzeit wünschen

Bärbel Bas

Mahmut Özdemir



Inhaltsverzeichnis

EUROPA Sondersitzung des Bundestages zu Griechenland	3
GESUNDHEIT Wie soll Sterbehilfe in Deutschland geregelt werden?	4
GESUNDHEIT Bessere Qualität soll sich für Krankenhäuser rechnen	7
INNERES Bleiberecht reformieren	9
INNERES Zusammenarbeit von Verfassungsschutzbehörden verbessern	10
WOHNEN Das Wohngeld steigt	11

TOP-THEMA

EUROPA

Sondersitzung des Bundestages zu Griechenland

Griechenland steht am Scheideweg. Gestern stimmte das griechische Volk gegen die Reformvorschläge. Am vergangenen Mittwochnachmittag schon widmete sich der Deutsche Bundestag in einer Sondersitzung der aktuellen Situation um Griechenland. Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) erläuterte vor dem Parlament, dass die Bundesregierung das Referendum am Sonntag in Griechenland „in Ruhe abwarten“ werde. Denn ohne die Zustimmung des Bundestages könne ohnehin nicht über weitere Hilfen für Griechenland verhandelt werden. Zum Hintergrund: Es geht nun um Hilfen des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, in dessen Rechtsraum man sich bewegen würde. Merkel sagte, dass Europa stark sei und keine ökonomische Katastrophe drohe, da es im Vergleich zur Finanzkrise vor 2010 nun nicht nur eine Bankenunion gebe, sondern auch Mechanismen für Bankenabwicklungen.

SPD-Chef und Vizekanzler Sigmar Gabriel mahnte zu Beginn seiner Rede, Europa dürfe nicht seine humane Orientierung verlieren. Er spielte damit auf die Flüchtlingsproblematik an, auf die Lage in Griechenland, aber auch auf die Tatsache, dass rechtsradikale Parteien an Zulauf gewinnen. „Wir müssen diese Entwicklung rückgängig machen“, forderte Gabriel im Plenum.



Er machte auch noch einmal deutlich, dass „weder der Euro noch Europa in Gefahr“ seien. Denn darauf hätten die 18 Staats- und Regierungschefs der Eurozone bei allen Verhandlungen geachtet.

Besonders wichtig war Gabriel, dass ganz Europa, Deutschland vorneweg, dem griechischen Volk helfen werde, wenn es hart auf hart komme. Er zeigte in seiner Rede auch auf, dass Europa sich in vielen Punkten sehr einig sei, etwa bei der Meinungsfreiheit und der Antidiskriminierung. Nur gebe es in solch einer Union auch wirtschaftliche und finanzielle Spielregeln. Und wer gegen sie verstoße (wie es auch Deutschland schon getan hatte), der müsse Wege finden, sie wieder einzuhalten (wie es auch Deutschland schon getan hat). „Jeder muss sich anstrengen, Hilfe nicht dauerhaft zu benötigen“, sagte Gabriel. In dem Zusammenhang erinnerte er an das alte sozialdemokratische Konzept der Solidarität. Damit sei nie „Kumpaneii“ gemeint gewesen, sondern Verantwortung. Im Konflikt mit der griechischen Regierung gehe es um die Einhaltung dieser Form von Solidarität. Wenn Griechenland mit der Haltung Recht bekomme, ohne Gegenleistung permanent Hilfen einzufordern – und zu bekommen –, dann seien wir in einer Transferunion. Viele andere Staaten würden das dann ebenfalls einfordern. Deshalb müsse es Reformen in Griechenland geben.

4

Er fasste den Sachstand zusammen und stellte klar, dass mit der griechischen Regierung fünf Monate verhandelt worden sei. Und dabei habe es Angebote gegeben vonseiten der Institutionen (EU-Kommission, EZB und IWF), die in ihrer Großzügigkeit bisher noch keinem anderen Land offeriert worden seien.

GESUNDHEIT

Wie soll Sterbehilfe in Deutschland geregelt werden?

Mittlerweile erspart die Palliativmedizin Menschen in ihrer letzten Lebensphase Schmerzen, lindert Beschwerden und leistet psychologische Hilfe. Ebenso werden todkranke Menschen einfühlsam in Hospizen beim Sterben begleitet. Beides will die Große Koalition durch ein Gesetz flächendeckend in Deutschland stärken. Dennoch gibt es Menschen, die bei einer Erkrankung, die unweigerlich zum Tode führt, den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Leben durch Suizid selbst bestimmen wollen.



Vier Gesetzentwürfe liegen vor

Mittlerweile liegen aus der Mitte des Parlaments vier Gesetzentwürfe vor, hinter denen nicht die Fraktionen, sondern fraktionsübergreifende Gruppen von Abgeordneten stehen. Wie immer ist eine Entscheidung in einer solchen ethischen Frage für die Abgeordneten freigegeben. Darüber hat der Bundestag am 2. Juli in erster Lesung beraten.

Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Insgesamt neun Initiatorinnen und Initiatoren stehen hinter dem Gesetzentwurf der SPD-Abgeordneten Eva Högl und Kerstin Griese (Drs. 18/5373): Michael Brand, Michael Frieser, Claudia Lücking-Michel, Ansgar Heveling (alle CDU/CSU), Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak (beide Linke), Elisabeth Scharfenberg und Harald Terpe (beide Grüne). Der Gesetzentwurf will geschäftsmäßige Hilfe beim Suizid von Sterbehilfeorganisationen und Einzelpersonen, die auf Wiederholung angelegt ist, strafrechtlich verbieten. Der assistierte Suizid soll nicht zu einer „gesundheitlichen Dienstleistung“ werden. Dafür soll ein Straftatbestand im Strafgesetzbuch eingeführt werden, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Geschäftsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung soll mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Suizidhilfe aber, die „im Einzelfall in einer schwierigen Konfliktsituation gewährt wird“, wird nicht kriminalisiert, unabhängig davon, ob die Suizidhelfer Angehörige, Ärztinnen und Ärzte oder andere Personen sind. Insbesondere sind individuelle ärztliche Entscheidungen am Lebensende auch weiterhin möglich. Ein vollständiges strafbewehrtes Verbot wird abgelehnt.

5

Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung

Ein zweiter Entwurf (Drs. 18/5374) will Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte schaffen, die Hilfe bei der Selbsttötung leisten. Initiatorinnen und Initiatoren sind neben Carola Reimann, Karl Lauterbach und Burkard Lischka die vier Unionsabgeordneten Peter Hintze, Katherina Reiche, Kristina Schröder und Dagmar Wöhr. Sie wollen das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis vor rechtlichen Sanktionen schützen. Derzeit besteht eine Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte sowie ihre Patientinnen und Patienten, weil das ärztliche Standesrecht in zehn von 17 Ärztekammerbezirken jede Form der Hilfestellung beim selbstvollzogenen Suizid ihrer Patienten untersagt. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verankern, dass ein „volljähriger und einwilligungsfähiger Patient, dessen unheilbare Erkrankung unumkehrbar zum Tod führt (...) zur Abwendung eines krankheitsbedingten Leidens die Hilfestellung eines Arztes bei der selbst vollzogenen Beendigung seines Lebens



in Anspruch nehmen“ kann. Dies soll jedoch nur dann möglich sein, wenn der Patient es ernsthaft und endgültig wünscht, eine ärztliche Beratung über andere Behandlungsmethoden und über die Suizidassistenz stattgefunden hat, die Erkrankung unumkehrbar ist und wahrscheinlich zum Tod führt – was ebenso wie der Patientenwunsch und seine Einwilligungsfähigkeit durch einen zweiten Arzt bestätigt werden muss. Die Hilfe durch den Arzt muss freiwillig sein. Die Entscheidung über den Zeitpunkt, die Art und den Vollzug seines Suizids muss der Patient treffen. Der Vollzug muss unter medizinischer Begleitung erfolgen. Mit dieser Regelung wollen die Initiatoren des Gesetzentwurfs Sterbehilfevereinen und Personen, die Sterbehilfe anbieten, die Grundlage entziehen.

Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung

Ein weiterer, dritter Gesetzentwurf (Drs. 18/5375) stammt von Renate Künast, Kai Gehring (beide Grüne) und Petra Sitte (Linke). Dieser Entwurf will Hilfe bei der Selbsttötung explizit erlauben, und zwar auch für organisierte und nicht-kommerzielle Sterbehilfe sowie kommerzielle Sterbehilfe unter Strafe stellen. Rechtsunsicherheiten in der Bevölkerung und bei Ärztinnen und Ärzten sollen beseitigt werden. Gewerbsmäßige, „also auf Gewinnerzielung ausgerichtete Hilfe zur Selbsttötung“ wird verboten. Wer dagegen verstößt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe belegt. Hilfe zur Selbsttötung z. B. durch einen Sterbehilfeverein soll nur dann angeboten werden dürfen, wenn dafür lediglich die Kosten erstattet werden sollen. Ärzte und Vereine, die um Hilfe bei einem Suizid gebeten werden, müssen den sterbewilligen Menschen in einem umfassenden und ergebnisoffenen Gespräch über seinen Zustand aufklären, Möglichkeiten der medizinischen Behandlung und Alternativen zur Selbsttötung – insbesondere palliativmedizinische – aufzeigen, weitere Beratungsmöglichkeiten empfehlen und auf Folgen eines fehlgeschlagenen Suizidversuchs hinweisen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Zwischen dem Beratungsgespräch und der Durchführung des Suizids müssen mindestens 14 Tage liegen. Voraussetzung zur Hilfe bei der Selbsttötung ist, dass der oder die Sterbewillige volljährig ist und freiverantwortlich handeln kann. Ärzte sollen explizit Beihilfe zum Suizid leisten dürfen, ohne dass ihnen Nachteile entstehen. Verstöße gegen die Beratungs- und Dokumentationspflichten können jedoch wiederum strafrechtlich sanktioniert werden.



Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung

Thomas Dörflinger und Patrick Sensburg (beide CDU/CSU) wollen mit ihrem Gesetzentwurf (Drs. 18/5376) für die Suizidhilfe einen Straftatbestand schaffen und jede Hilfe beim Suizid untersagen: „Wer einen anderen dazu anstiftet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren bestraft.“ Nur in „extremen Einzelsituationen, bei denen z. B. keine Schmerztherapie hilft und großes Leiden besteht“ soll mangels Schuld von einer Bestrafung abgesehen werden.

GESUNDHEIT

Bessere Qualität soll sich für Krankenhäuser rechnen

Die Krankenhausversorgung in Deutschland muss sich den Herausforderungen der demografischen Entwicklung stellen. Gleichzeitig gibt es ländliche Regionen, in denen die Bevölkerung zurückgeht und vor allem ältere Menschen zurückbleiben. Ebenso entwickelt sich der medizinische Fortschritt durch neue Behandlungsmethoden, neue Medikamente und Medizintechnik ständig weiter. In Deutschland soll es auch in Zukunft eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung geben.

Heute versorgen in etwa 2000 Krankenhäusern mehr als eine Million Beschäftigte Patientinnen und Patienten. Die Rahmenbestimmungen zur Steuerung der stationären Angebotskapazitäten und zur Vergütung von Krankenhausleistungen erlässt der Bund. Die Länder haben den Auftrag, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform hat am 5. Dezember 2014 nach über sechsmonatiger Beratung Eckpunkte zur Krankenhausreform vorgelegt, die mit dem Krankenhausstrukturgesetz umgesetzt werden sollen. Damit setzen sich Bund und Länder für eine Weiterentwicklung der qualitativen Standards und für eine nachhaltige Sicherung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser ein. Sie gestalten gemeinsam die notwendige Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung als Element der Daseinsvorsorge. Den Gesetzentwurf zur Krankenhausstrukturreform (Drs. 18/5372) hat der Bundestag am 2. Juli in 1. Lesung beraten.



Was regelt der Gesetzentwurf zur Krankenhausstrukturreform?

- Die Krankenpflege soll sich verbessern. Für die „Pflege am Bett“ wird ein Pflegestellen-Förderprogramm aufgelegt. Von 2016 bis 2018 sollen pro Jahr 660 Millionen Euro zur Verfügung stehen, damit die Krankenhäuser mehr Pflegepersonal einstellen können. Ab 2019 sollen dann für die Krankenpflege dauerhaft 330 Millionen pro Jahr in die Finanzierung der Behandlungskosten einfließen. Dadurch können voraussichtlich 6350 zusätzliche Pflegekräfte beschäftigt werden.
- Besonders gute Qualität soll sich auszahlen: Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) soll als oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland Indikatoren für die Bewertung der Versorgungsqualität von Krankenhäusern und Krankenhausabteilungen entwickeln. Bei der Vergütung von Krankenhäusern wird es künftig Qualitätszuschläge oder -abschläge geben. Bei Hinweisen auf Qualitätsmängel soll der Medizinische Dienst der Krankenkassen unangemeldete Kontrollen durchführen.
- Krankenhausfinanzierung weiterentwickeln: Damit auch in Zukunft in ländlichen Regionen ein ausreichendes medizinisches Versorgungsangebot besteht, sollen Sicherstellungszuschläge vereinbart werden. Diese sollen greifen, wenn ein Krankenhaus wegen zu geringer Auslastung nicht auskömmlich wirtschaften kann, aber notwendig ist, um die Bevölkerung zu versorgen.
- Umstrukturierungen finanzieren: Je nach Region gibt es, teilweise auch nur für bestimmte Fachrichtungen, zu viele oder zu wenige Krankenhausbetten. Deshalb soll eine Umstrukturierung stattfinden. Um diese zu finanzieren, wird ein Strukturfonds eingerichtet. Dafür werden einmalig aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds 500 Millionen Euro bereitgestellt. Die Länder können Mittel aus dem Strukturfonds abrufen, wenn sie die Finanzierung von Maßnahmen zur Hälfte tragen. Somit stehen insgesamt 1 Milliarde Euro bereit. So können beispielsweise ungenutzte Krankenhauskapazitäten in Gesundheits- oder Pflegezentren oder in Hospize umgewandelt werden.



INNERES

Bleiberecht reformieren

Ein Gesetzentwurf, über den das Parlament am Donnerstag in 2./3. Lesung abschließend beraten hat, sieht für gut integrierte, langjährig Geduldete eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung vor (Drs. 18/4097, 18/4199). Beabsichtigt ist, dass künftig nach acht Jahren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis – für Familien mit Kindern bereits nach sechs Jahren – erteilt wird. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist. Ergänzend schafft der Bundestag eine noch günstigere Regelung für Jugendliche und Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr. Hier reicht ein vierjähriger Voraufenthalt.

Junge Asylsuchende und Geduldete, die eine Ausbildung absolvieren, und ausbildende Betriebe sollen mehr Rechtssicherheit erhalten. Die SPD-Fraktion hat in den parlamentarischen Beratungen eine gesetzliche Klarstellung durchgesetzt: Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung für Jugendliche und Heranwachsende kann ausdrücklich als Duldungsgrund gelten. Arbeitgeber wissen demnach, dass ihr Auszubildender nicht abgeschoben wird, wenn sie einem Geduldeten oder einem Asylbewerber mit offenem Verfahrensausgang einen Ausbildungsvertrag geben. Der junge Asylbewerber oder Geduldete weiß, dass er die Ausbildung sicher beenden kann. Und für die Zeit danach gilt schon jetzt: Wer eine Ausbildung beendet, kann eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

9

Opfer von Menschenhandel besser unterstützen

Auch für die so genannten Resettlement-Flüchtlinge – also aus dem Ausland zur dauerhaften Neuansiedlung aufgenommene Flüchtlinge – soll eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Entwurf enthält Verbesserungen für Opfer von Menschenhandel: Die Aufenthaltserlaubnis soll künftig erteilt werden. Zuvor war das nur eine Kann-Regelung, die im reinen Ermessen der Behörde stand. Statt auf sechs Monate soll sie künftig auf ein bis zwei Jahre befristet werden. Familiennachzug ist möglich. Es besteht ein erhöhter Ausweisungsschutz. Bei Verlängerung des Aufenthaltstitels nach einem Strafverfahren besteht Anspruch auf einen Integrationskurs. Das alles verbessert die Situation der Opfer in erheblichem Umfang.



Ferner wird das Ausweisungsrecht grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Außerdem sollen bestehende Ausreisepflichten von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt – auch nicht humanitär – ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, konsequent durchsetzbar sein.

INNERES

Zusammenarbeit von Verfassungsschutzbehörden verbessern

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde eingesetzt nachdem im November 2011 bekannt wurde, dass es dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) über einen Zeitraum von fast 14 Jahren gelungen war, von den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern unentdeckt schwerste Straftaten zu begehen. Der Untersuchungsausschuss kommt in seinem Abschlussbericht fraktionsübergreifend zu der Auffassung, dass Korrekturen bei der Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden notwendig sind. Hierbei war der politische Fokus insbesondere auf die Verfassungsschutzbehörden gerichtet. Mit dem Gesetzesentwurf, der am Freitag in 2./3. Lesung beschlossen wurde, werden unter anderem Konsequenzen aus dem Untersuchungsausschuss gezogen (Drs. 18/4654, 18/5051).

Für ein effektives Zusammenwirken und verbesserten Informationsfluss der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern soll das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) künftig eine benannte Koordinierungskompetenz erhalten. Dazu gehört, dass alle relevanten Informationen zwischen den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern besser ausgetauscht werden sollen.

Das geplante Gesetz respektiert die grundgesetzlich verankerte föderale Struktur des Verfassungsschutzverbundes und enthält einen Ausgleich zwischen Bundes- und Landesinteressen. Die Kompetenz des Bundesamtes zur Koordinierung der Zusammenarbeit soll vor allem einheitliche Vorschriften, allgemeine Arbeitsschwerpunkte, Arbeitsteilung und Relevanzkriterien für Übermittlungen einschließen. Dabei wird der föderalen Zuständigkeitsverteilung und der eigenständigen Bedeutung der Länder dahingehend



Rechnung getragen, dass es bei der Koordinierung auf den Konsens mit den Ländern ankommt, eine Weisungsbefugnis des Bundesamtes gibt es nicht.

WOHNEN

Das Wohngeld steigt

Soziale Städte, lebenswerte Quartiere und bezahlbare Mieten sind die wichtigsten wohnungspolitischen Ziele der SPD-Bundestagsfraktion. Dazu gehört auch das Wohngeld, das vor allem Haushalte mit geringem Einkommen entlastet. Um die Leistungsfähigkeit des Wohngelds als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten, muss es regelmäßig angepasst werden. Einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes hat der Bundestag am Donnerstag in 2./3. Lesung zugestimmt (Drs. 18/4897).

Zentrale Regelung des Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Wohngelds an gestiegene Einkommen und höhere Warmmieten. Dabei werden künftig nicht die Kalt-, sondern die Warmmieten berücksichtigt. Zuletzt wurde das Wohngeld im Jahr 2009 erhöht. Seitdem sind nicht nur die Wohnkosten, sondern auch die Zahl der Haushalte in Deutschland und damit die Nachfrage nach Wohnraum gestiegen. Besonders für Haushalte mit geringen Einkommen wird es immer schwerer, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Von der Reform profitieren rund 870.000 Haushalte, darunter knapp 90.000 Haushalte, die bisher auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen waren. Künftig bekommen mehr Menschen Wohngeld und jede/r Einzelne auch deutlich mehr. Durch eine regionale Staffelung steigt das Wohngeld stärker in den Gebieten, in denen auch die Mieten überdurchschnittlich stark steigen – wie beispielsweise in Ballungsräumen und Universitätsstädten. Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, soll das Wohngeld bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit der Wohngeldnovelle ist eine Anpassung an reale Verbrauchspreise, Einkommensverhältnisse und Wohnkosten erfolgt. Für die Zukunft muss es jedoch gelingen, dem steigenden Wohnraumbedarf in bestimmten Regionen durch Neubautätigkeit zu begegnen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.